

# ORDNUNG

des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden  
des Kantons Solothurn

(Kantonalorganisation im Sinne von § 65 lit. c)  
des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich  
(Finanzausgleichsgesetz) vom 2.12.1984  
(BGS 131.71; FAG)

Sämtliche in der vorliegenden Ordnung enthaltenen Formulierungen sind neutral gehalten, sie gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Genehmigt von der Synode Kirche Kanton Solothurn am 9.11.2002

Genehmigt von der Delegiertenversammlung der BS Solothurn am 20.11.2002

## A. ALLGEMEINES

### Artikel 1

Name und Rechtsform Unter dem Namen Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn schliessen die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab nach § 164 lit. b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

### Artikel 2

Zugehörigkeit Der Verband umfasst die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

### Artikel 3

Wesen und Aufgaben Der Verband ist das für gesamtkantonale Aufgaben und Belange zuständige Organ der Synoden.  
Der Verband ist insbesondere zuständig für die Verteilung des ihm nach § 65 lit. c Finanzausgleichsgesetz zufallenden Beitrages aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den beiden Synoden.

### Artikel 4

Verpflichtung Die Synoden verpflichten sich, diese Ordnung zu beachten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.

## B. DER VERBAND UND SEINE AUFGABEN

### Artikel 5

1. Verbandsrat Das oberste Organ des Verbandes ist der Verbandsrat. Dieser ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## Artikel 6

Wahlen

Die Mitglieder des Verbandsrates werden von den jeweils delegierenden Synoden gewählt. Die Mitglieder der Bezirkssynode werden auf Antrag der Bezirkssynode vom Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn genehmigt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen der Gemeindekommissionen überein. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen den Synoden.

## Artikel 7

Aufgaben

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Synoden in ausserkirchlichen kantonalen Angelegenheiten (insbesondere gegenüber kantonalen Behörden und Institutionen).
- b) Zuweisung der Einnahmen der Finanzausgleichssteuer an die beiden Synoden zugunsten gesamtkantonalen Aufgaben, gemäss separat vereinbartem Schlüssel für die innerkirchlichen Ausgleichszahlungen zwischen den beiden Synoden.

2. Rechnungs-  
prüfungskommission

## Artikel 8

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

## Artikel 9

Wahlen

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von ihren Synoden gewählt.

## Artikel 10

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Finanzausgleichs zu prüfen sowie den Synoden darüber Bericht zu erstatten.

3. Fachkommissionen

## Artikel 11

Stellung

Zur Wahrnehmung gesamtkantonalen Aufgaben können Fachkommissionen eingesetzt werden. Ihre Organisation wird in separaten Verträgen geregelt. Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von den Synoden gewählt.

## C. FINANZIELLES

### Artikel 12

Geldmittel Die Ausgabenkompetenz des Verbandsrates beschränkt sich auf die Verteilung des Beitrages der Finanzausgleichssteuer an die beiden Synoden.

### Artikel 13

Finanzausgleich Die Verteilung des dem Verband nach § 65 lit. c Finanzausgleichsgesetz zustehenden Beitrags aus der Finanzausgleichssteuer und die Bestimmungen über die innerkirchlichen Ausgleichszahlungen werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den beiden Synoden geregelt.

### Artikel 14

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## D. RECHTSPFLEGE

### Artikel 15

Beschwerden Beschwerden gegen die Entscheide des Verbandsrates sind an den Regierungsrat des Kantons Solothurn zu richten.  
Die Beschwerdefrist beträgt in jedem Fall zehn Tage.

## E. REVISIONS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Artikel 16

Revisionsbestimmungen Die Revision dieser Ordnung kann durch eine der beiden Synoden beantragt werden.

Die Revision tritt nach Beschluss durch beide Synoden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

**ARTIKEL 17**

Kündigung

Diese Ordnung kann durch eine der beiden Synoden auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Es besteht eine zwei-jährige Kündigungsfrist.

**Artikel 18**

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Ordnung tritt nach Beschluss durch beide Synoden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 1. Januar 2003 in Kraft, womit die Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn vom 18. März 1989 aufgehoben ist

**- 0 -****Für die Kirche Kanton Solothurn:**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Erich Huber

Vreny Otto

**Für die Bezirkssynode Solothurn:**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Robert Fürst

Werner Sauser